

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-002789/2025
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Jutta Paulus (Verts/ALE)

Betrifft: Vereinbarkeit des Neubaus der Autobahn A33 Nord mit der FFH-Richtlinie sowie den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-001537/2025¹ verweist die Kommission auf ihre Zuständigkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) bei Vorhaben, die prioritäre Lebensraumtypen wie 91E0* beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund wird auf das geplante Infrastrukturvorhaben der Bundesrepublik Deutschland verwiesen: den Neubau der Autobahn A33 Nord im Raum Osnabrück. Der Neubau würde das FFH-Gebiet „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ (DE3614334) durchqueren und dabei voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den prioritären Lebensraumtyp 91E0* haben – insbesondere durch zusätzliche Stickstoffeinträge durch den Straßenverkehr. Nach Presseberichten wurde das Projekt der Kommission zur Prüfung vorgelegt.

1. Geht die Kommission davon aus, dass für eine umfassende Beurteilung sämtliche relevanten Unterlagen zur Betroffenheit des FFH-Gebiets – einschließlich etwaiger Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung – vom Mitgliedstaat übermittelt wurden?
2. Berücksichtigt die Kommission in ihrer Stellungnahme, ob die Erhaltungsziele für das Gebiet entsprechend den Maßgaben der FFH-Richtlinie und der EuGH-Rechtsprechung festgelegt wurden?
3. Teilt die Kommission die Auffassung, dass angesichts der voraussichtlich dauerhaften Stickstoffeinträge im FFH-Gebiet eine dauerhafte Geschwindigkeitsbegrenzung als notwendige Minderungsmaßnahme gemäß Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie in Betracht gezogen werden muss?

Eingang: 9.7.2025

¹ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-10-2025-001537-ASW_EN.html